Testament

Vorsorglich widerrufen wir alle etwaigen früheren Verfügungen von Todes wegen, die wir gemeinsam oder einzeln errichtet haben.

Erbfolge nach dem Erstversterbenden

Der Erstversterbende von uns beiden setzt

a) den Überlebenden als Miterben zu vier Sechstel,

b) unsere Tochter _____ als Miterbin zu einem Sechstel und

c) unseren behinderten Sohn _____ als Miterben zu einem Sechstel ein.

Sollte ein Kind vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfallen, so wächst dessen Erbteil dem Überlebenden von uns beiden zu.

Unser Sohn wird mit seinem Erbteil nur von den gesetzlichen Beschränkungen der § 2113 ff. BGB nicht befreiter Vorerbe. Nacherbin auf seinen Tod ist der Überlebende von uns beiden, ersatzweise unsere Tochter _____. Der Nacherbfall tritt mit dem Tod des Vorerben ein.

Erbfolge nach dem Längstlebenden

Der Längstlebende von uns beruft zu seinen Erben unsere Tochter _____ und unseren Sohn _____.

Die Erbquote unseres behinderten Sohnes beträgt _____ Hundertstel mehr als die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils. Im Übrigen, also mit dem restlichen Erbteil, bestimmen wir unsere Tochter als Erbin.

Unser Sohn wird allerdings auch hinsichtlich der Erbfolge nach dem Längstlebenden mit seinem Erbteil nur von den gesetzlichen Beschränkungen der § 2113 ff. BGB nicht befreiter Vorerbe. Nacherbin auf seinen Tod wird unsere Tochter _____, ersatzweise deren Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge. Der Nacherbfall tritt mit dem Tod des Vorerben ein.

Testamentsvollstreckung

Weil unser Sohn wegen seiner Pflegebedürftigkeit nicht imstande ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, insbesondere die ihm zufallenden Vermögenswerte selbst zu verwalten, ordnen wir sowohl für den Erbfall nach dem Erstversterbenden als auch für den Erbfall nach dem Längstlebenden Dauertestamentsvollstreckung an. Zum Testamentsvollstrecker benennen wir _____ [Vor- und Familiennamen des Testamentsvollstreckers einsetzen], ersatzweise für den Fall, dass der Testamentsvollstrecker vor oder nach dem Amtsantritt wegfällt _____ [Vor- und Familiennamen des Ersatztestamentsvollstreckers einsetzen]. Der Testamentsvollstrecker ist von allen gesetzlichen Beschränkungen, soweit zulässig, befreit. Für die Übernahme des Amts erhält der Testamentsvollstrecker eine angemessene Vergütung. Die Testamentsvollstreckung endet mit dem Eintritt des Nacherbfalls.

Der Testamentsvollstrecker hat den Nachlass zu verwalten. Er hat aus den Erträgen des der Nacherbschaftsanordnung unterliegenden Erbteils meinem Sohn diejenigen

Zuwendungen zu leisten, die zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen, aber nach dem Sozialhilferecht nicht dem Zugriff des Sozialhilfeträgers unterliegen. Er erhält folgende verbindliche Verwaltungsanordnung nach § 2216 Abs. 2 BGB:

- *Überlassung von Geldbeträgen in Höhe des jeweiligen Rahmens, der nach den jeweiligen einschlägigen Gesetzen einem Behinderten maximal zur freien Verfügung stehen kann,*
- *Zuschüsse zur Finanzierung und Gestaltung eines Urlaubs,*
- *Zuwendungen von Geschenken zu Weihnachten und zum Geburtstag,*
- *Zuwendungen zur Befriedigung geistiger und künstlerischer Bedürfnisse sowie zur Befriedigung der individuellen Bedürfnisse in Bezug auf Freizeitgestaltung und Hobbys,*
- _____

_____, *den* _____

_____
[Eigenhändige Unterschrift des Ehegatten]

Dies ist auch mein Wille.

_____, *den* _____

_____
[Eigenhändige Unterschrift des anderen Ehegatten]